

Rahmengeschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in der Stadt Leverkusen

Entsprechend des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 24.09.1992 werden durch den Unterausschuss Jugendhilfeplanung des Jugendhilfeausschusses Arbeitsgemeinschaften vor allem zur Vorbereitung der fachlichen Entscheidungen für folgende Planungsaufgaben eingesetzt:

- Jugendarbeit und Jugendschutz
- Jugendsozialarbeit
- Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege
- Hilfen zur Erziehung und Erziehungshilfe.

Grundlage für den Beschluss ist der § 78 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), demnach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben sollen, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Die hier vorliegende Geschäftsordnung dient als Rahmengeschäftsordnung, die Gültigkeit über alle in der Stadt Leverkusen eingerichteten Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII hat. In den einzelnen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII werden nach Inkrafttreten der Rahmengeschäftsordnung arbeitsgemeinschaftsspezifische Geschäftsordnungen entwickelt, die wiederum des Beschlusses des Kinder- und Jugendhilfeausschusses bedürfen.

1. Ziele und Aufgaben

- Sicherung einer kontinuierlichen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe
- Abstimmung von geplanten Maßnahmen mit dem Ziel einer wirksamen Vernetzung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen
- Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen der Jugendhilfeplanung entsprechend § 80 Abs. 3 SGB VIII
- Erarbeitung von Empfehlungen auf der Grundlage qualitativer und quantitativer Bestandsaufnahmen bezüglich der Jugendhilfeplanung an den Unterausschuss Jugendhilfeplanung der Stadt Leverkusen

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Jugendhilfepositionen, die gesamtgesellschaftliche Querschnittsthemen wie zum Beispiel geschlechtssensible, integrative und inklusive Sichtweisen aufzeigen, vertreten sind.

Zur Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben treten die Arbeitsgemeinschaften mehrmals jährlich zusammen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

2. Zusammensetzung

Die Arbeitsgemeinschaften setzen sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Ein politisches Mitglied aus dem Unterausschuss, der*die stimmberechtigt ist
- Anerkannte freie Träger oder die sie vertretenden Verbände, die mit dem zu beplanenden Aufgabengebiet befasst sind sowie ggf. Vertretungen geförderter Maßnahmen entsenden jeweils eine*n stimmberechtigte*n Vertreter*in
- Fachbereich Kinder und Jugend mit je einem*einer Mitarbeiter*in aus der entsprechenden Fachabteilung, der*die stimmberechtigt ist
- Sachbearbeitung Jugendhilfeplanung

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Ausgenommen hiervon ist die Sachbearbeitung Jugendhilfeplanung, die nicht stimmberechtigt ist.

Bei Bedarf können externe Sachverständige beratend zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Neben der ständigen Vertretung des Fachbereichs Kinder und Jugend können ebenfalls zu einzelnen Themenschwerpunkten weitere Fachkräfte aus den jeweiligen Arbeitsbereichen des Fachbereichs Kinder und Jugend hinzugezogen werden.

Weitere stimmberechtigte Mitglieder können auf Antrag in die Arbeitsgemeinschaft aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt auf Beschluss durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.

3. Planungsgruppen

Von den Arbeitsgemeinschaften können zu bestimmten Themen, Sachverhalten und Problemen Planungsgruppen gebildet werden.

Über die Zusammensetzung der Planungsgruppen entscheidet die jeweilige Arbeitsgemeinschaft durch einen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

An den Planungsgruppen sind die Fachkräfte des Fachbereichs Kinder und Jugend angemessen zu beteiligen.

4. Vorsitz, Geschäftsführung

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine Stellvertretung für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren.

Der Vorsitz wird durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.

Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft soll der Träger übernehmen, dem die*der Vorsitzende angehört.

Zu den Aufgaben des*der jeweiligen Vorsitzenden gehört im Zusammenwirken mit der Verwaltung des Jugendamtes:

- die Erstellung der Tagesordnung und der Einladung für die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft sowie die Koordination der Vorbereitungsarbeiten
- die Leitung der Sitzung
- die Weiterleitung der Ergebnisse an den Unterausschuss
- die Teilnahme an den Unterausschusssitzungen

Die Protokollführung erfolgt umlaufend.

5. Beschlüsse und Empfehlungen

Die Arbeitsgemeinschaften können Empfehlungen und Stellungnahmen beschließen. Diese werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder verabschiedet. Minderheitenvoten und deren Begründungen sind zu protokollieren.

Die Arbeitsgemeinschaften können keine Beschlüsse fassen, die alle Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft binden. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn alle Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft einen einstimmigen Beschluss gefasst haben.

6. Sonstiges

Von dieser Geschäftsordnung unberührt bleiben

- die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in der Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur (§ 4 Abs. 1 SGB VIII)
- die Zuständigkeit des Kinder- und Jugendhilfeausschusses bezüglich der Jugendhilfeplanung (§ 71 Abs. 2 SGB VIII) und die Gesamtverantwortung, einschließlich der Planungsverantwortung, des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 79 Abs. 1 SGB VIII)

7. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung im Kinder- und Jugendhilfeausschuss in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines entsprechenden Beschlusses des Kinder- und Jugendhilfeausschusses.